

Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen

- § 1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Einnahmen aus
 - a) Vermögen
 - b) Beiträge aus Veranstaltungen
 3. Spenden
- § 2 Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen ist entsprechend § 7, Abs. 4 der Landessatzung der Mittelstandsvereinigung zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Vom jährlichen Grundbeitrag € 90,- erhält die Bundesmittelstandsvereinigung der CDU/CSU nach § 2 ihrer Beitrags- und Finanzordnung einen Anteil von € 2,50 pro Monat und Mitglied.
- Der Landesverband erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben € 2,50 pro Monat und Mitglied.
- Alle darüber hinaus gehenden Beiträge stehen den Kreisvereinigungen zu.
- Das Einzugsverfahren erfolgt durch den Landesverband bzw. durch die Kreisverbände. Der Beitragsanteil für den Bund wird über den Landesverband weitergeleitet. Den Kreisverbänden bietet der Landesverband soweit sie selber die Beiträge einziehen das Beitragsinkasso an.
- § 3.1 Der Landesvorstand beschließt jährlich über den vom Landesschatzmeister nach Anhörung der Finanzkommission vorgelegten Haushaltsplan.
- § 3.2 Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- § 3.3 Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist vom Schatzmeister und dem Geschäftsführenden Landesvorstand ein Haushaltsplan zur Abstimmung vorzulegen.

§ 3.4 Der Landesvorstand verabschiedet den Haushaltsplan auf seiner ersten Sitzung nach dem 30. November.

§ 4.1 Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Landesgeschäftsführer. Ausgaben, welche die monatlichen bzw. vierteljährlichen Teilbeiträge des Haushalts überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters.

§ 4.2 Unterschriftsberechtigt sind der Landesvorsitzende, der Landesschatzmeister oder sein Stellvertreter und der Landesgeschäftsführer.

§ 5.1 Alle Rechnungsunterlagen sind gemäß dem geltenden Parteiengesetz aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 5.2 Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Landesgeschäftsführer gemeinsam mit dem Schatzmeister einen Rechnungsbericht zu erstellen und bis zum 15. März jeden Jahres dem Geschäftsführenden Landesvorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der Schatzmeister einen Finanzbericht auf der nächsten Landesdelegiertenversammlung.

§ 5.3 Der Rechenschaftsbericht wird im Rahmen des CDU-Landesverbandes NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres geprüft.

Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist außerdem durch die von der Landesdelegiertentagung gewählten zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, der Prüfbericht ist auf der nachfolgenden Landesdelegiertentagung vor den Personalwahlen der Landesdelegiertentagung vorzulegen.

Diese Finanz- und Beitragsordnung trat am 1. Januar 2003 in Kraft.